

Verfahrensgang

OLG München, Beschl. vom 30.07.2012 – 34 Sch 18/10, [IPRspr 2013-278a](#)

BGH, Beschl. vom 23.04.2013 – III ZB 59/12, [IPRspr 2013-278b](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

EuÜ **Art. IX**

GWB **§ 91**

GZVJu-Bay **§ 7**

IHSGG 1994 (Ukraine) **Art. 34**

UNÜ **Art. IV**; UNÜ **Art. V**; UNÜ **Art. VII**

ZPO **§ 1025**; ZPO **§ 1061**; ZPO **§ 1062**; ZPO **§ 1064**

Fundstellen

LS und Gründe

SchiedsVZ, 2012, 339

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-278a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

mit dem Einwand der fehlenden Schiedsabrede (Art. V Abs. 1 litt. a und c UNÜ) präkludiert. Abgesehen davon, dass das vom KG insoweit maßgeblich angesprochene Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (BGBl. 1964 II 425) auf den AGg., der kein Vertragsstaat ist, nicht angewendet werden kann, sind die vom KG angestellten Überlegungen jedenfalls nicht geeignet, die in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung der deutschen Gerichtsbarkeit und damit der Immunität des AGg. zu präkludieren.

aa) Der Umstand, dass der AGg. gegen den Teilschiedsspruch des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit vom 5.10.2007 keine Beschwerde zum BGer nach Art. 186 III, 190 III II lit. b schweiz. IPRG, Art. 77 I, 100 I schweiz. BGG eingelegt hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Nach der Senatsrechtsprechung (vgl. Urt. vom 9.7.2009 – III ZR 46/08⁸, BGHZ 182, 10 Rz. 17 ff.) steht ein die Immunität einer Partei verneinendes Zwischenurteil der Prüfung im weiteren Verfahren, ob die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist, nicht entgegen, auch wenn es unangefochten geblieben ist. Ein die Immunität zu Unrecht verneinendes Zwischenurteil entfaltet keine Bindungswirkung. Dies muss dann erst recht im vorliegenden Fall gelten, in dem es nicht um eine Zuständigkeitszwischenentscheidung innerhalb eines Instanzenzugs, sondern um eine Zwischenentscheidung in einem vorangegangenen anderen Erkenntnisverfahren geht.

bb) Dass eine Partei kein Rechtsmittel gegen die Zwischenentscheidung eingelegt und sich im weiteren Verfahren auf die Klage eingelassen hat, kann auch nicht als Verzicht auf die Immunität gewertet werden (vgl. Senat, Urt. vom 9.7.2009 aaO Rz. 37 f.). An die Annahme eines Verzichts sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine so weitgehende Selbstentäußerung des ausländischen Staats ist im Zweifel nicht zu vermuten (vgl. BGH, Urt. vom 26.9.1978 aaO 1102). Deshalb bedarf der Verzicht regelmäßig einer ausdrücklichen Erklärung (Senat aaO Rz. 38). Ein konkludenter Immunitätsverzicht kommt von vornherein nur bei Verhaltensweisen in Betracht, aus denen sich der Unterwerfungswille eindeutig ergibt (vgl. nur *Dahm-Delbrück-Wolfrum*, Völkerrecht, 2. Aufl., Bd. I/1 470; *Geimer* aaO Rz. 506), wobei dieser sich im Zweifel auch nur auf den konkreten Prozess bezieht (*Geimer* aaO Rz. 646). Vor diesem Hintergrund kann dem vom KG erörterten Verhalten des AGg. im Schiedsverfahren keine immunitätsausschließende Wirkung für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beigemessen werden.

3. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und das Verfahren an das KG zur Prüfung zurückzuverweisen, ob der AGg. nach Maßgabe von Art. 8 ISV 2002 in den Schutzbereich dieses Abkommens fällt.“

278. *Die Anwendbarkeit des Versagungsgrunds des Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ setzt nicht voraus, dass für das den Schiedsspruch aufhebende Urteil die Gegenseitigkeit nach § 328 I Nr. 5 ZPO verbürgt ist. [LS der Redaktion]*

- a) OLG München, Beschl. vom 30.7.2012 – 34 Sch 18/10: SchiedsVZ 2012, 339.
- b) BGH, Beschl. vom 23.4.2013 – III ZB 59/12: SchiedsVZ 2013, 229.

⁸ IPRspr. 2009 Nr. 160.

Die ASt., eine Handelsgesellschaft ukrainischen Rechts, und die AGg., eine deutsche GmbH, streiten um die Vollstreckbarerklärung eines in Kiew ergangenen Schiedsspruchs, der von den staatlichen ukrainischen Gerichten aufgehoben wurde. Das OLG hat den Antrag abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

a) *OLG München 30.7.2012 – 34 Sch 18/10:*

„II. Der Antrag, den ukrainischen Schiedsspruch vom 11.12.2009 für vollstreckbar zu erklären, ist zulässig, aber unbegründet.

1. Für den Antrag, den im Ausland ergangenen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, ist das OLG München zuständig (§§ 1025 IV, 1062 I Nr. 4, II und V ZPO i.V.m. § 8 – jetzt § 7 – GZVJu vom 16.11.2004, GVBl S. 471), weil die AGg. ihren Sitz in Bayern hat.

Die (interne) Zuständigkeit des (34.) Zivilsenats folgt aus der Jahresgeschäftsverteilung des OLG für das Jahr 2011. Die Angelegenheit ist keine dem (29.) Kartellsenat zugewiesene Sache, sondern eine schiedsrichterliche bzw. eine solche nach § 1062 ZPO (Senatsgeschäftsaufgabe Nr. 4). Die Zuständigkeitsfrage ist allerdings zweifelhaft; teilweise wird eine analoge Anwendung des § 91 GWB mit Vorrang vor § 1062 ZPO befürwortet (vgl. OLG Düsseldorf vom 15.7.2002 – 6 Sch 5/02¹, bei juris; *Immenga-Mestmäcker-K. Schmidt*, GWB, 3. Aufl., § 87 Rz. 72). Es handelt sich um die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs in einer Streitigkeit, für die materielles ukrainisches Rechts vereinbart wurde. Um die Anwendung von deutschem oder von EU-Kartellrecht geht es deshalb nicht.

Darüber hinaus sind bei der Prüfung, ob die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs der inländischen öffentlichen Ordnung widerspricht (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ), kartellrechtliche Fragen nur in diesem Rahmen beachtlich. Eine etwaige Versagung beruht nicht auf einem Verstoß gegen nationale kartellrechtliche oder europäische Vorschriften, sondern allein darauf, ob dieser zu einem unerträglichen Ergebnis führt. So kann im Rahmen der Anerkennungsprüfung das staatliche Gericht nicht seine eigenen Rechtsansichten zum Kartellrecht an die Stelle derjenigen des Schiedsgerichts setzen. Ist strittig, ob ein Verstoß gegen Kartellrecht vorliegt, so steht ein Schiedsspruch, der sich in den Grenzen rechtlich vertretbarer Rechtserwägungen hält, jedenfalls nicht im Widerspruch zum *ordre public* (*Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 22. Aufl., Anh § 1061 Rz. 148). All dies spricht dagegen, jedenfalls in der gegebenen Konstellation von einer Kartellsache auszugehen.

2. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist zulässig (§§ 1025 IV, 1061 I, 1064 I 1 und III ZPO). Soweit Art. IV UNÜ über § 1064 I und III ZPO hinausgehende Anforderungen an die Vorlage von Urkunden, Übersetzungen und deren Qualität stellt, gilt nach Art. VII Abs. 1 UNÜ das Günstigkeitsprinzip (BGH, NJW 2005, 3499)². Das anerkennungsfreundlichere nationale Recht verlangt zwingend auch für ausländische Schiedssprüche nur die Vorlage des Schiedsspruchs im Original oder in anwaltlich beglaubigter Abschrift. Um die Anerkennungsvoraussetzungen sachgerecht zu prüfen, kann das nationale Gericht allerdings die Beibringung von Übersetzungen anordnen (vgl. § 142 III ZPO; *Thomas-Putzo-Reichold*,

¹ IPRspr. 2002 Nr. 222.

² IPRspr. 2005 Nr. 187.

ZPO, 33. Aufl., § 1061 Rz. 6). Die ASt. hat diesen Voraussetzungen genügt, indem sie den in englischer Sprache abgefassten Schiedsspruch vom 11.12.2009 und eine von einer allgemein beeidigten Dolmetscherin gefertigte deutsche Übersetzung in anwaltlich beglaubigter Abschrift vorgelegt hat. Die Authentizität dieser Dokumente ist überdies unbestritten.

3. Der Antrag ist abzulehnen; zugleich ist nach § 1061 II ZPO auszusprechen, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

a) Der Begründetheit des Antrags steht bereits entgegen, dass der Schiedsspruch im zusprechenden Teil vom staatlichen Bezirksgericht Kiew annulliert worden ist, und zwar nicht nur wegen der vertraglichen Einschränkung von Verkäufern und Käufern landwirtschaftlicher Maschinen bei der freien Wahl des Vertragspartners, sondern zugleich und unabhängig hiervon, weil die Bildung des Schiedsgerichts der Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat (Art. IX Abs. 1 lit. d des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 [BGBl 1964 II 426]; nachfolgend EuÜ; zu dessen Anwendbarkeit *Thomas-Putzo-Reichold* aaO Rz. 10).

Nach dem ukrainischen Gesetz über das Internationale Handelsschiedsgericht vom 24.2.1994 (VVRU 1994, Nr. 25, Pos. 198; nachfolgend IHSGG) und der Verfahrensordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der IHK der Ukraine vom 25.8.1994 (Beschluss Nr. 107 [3]) kann gegen einen Schiedsspruch nur die Aufhebungsklage vor den staatlichen Gerichten als außerordentlicher Rechtsbehelf erhoben werden (Art. 34 Nr. 2 Abs. 1 IHSGG, Nr. 9.2. Verfahrensordnung; s. *Sourjikova-Giebner*, Schiedsgerichtsbarkeit in der Ukraine, 1998, 70).

Die Aufhebung des Schiedsspruchs ist nach Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ dann beachtlich, wenn sie durch die zuständige Behörde des Landes erfolgte, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, also den sog. Heimatstaat des Schiedsspruchs (*MünchKommZPO-Adolphsen*, 3. Aufl., UNÜ Art. V Rz. 60). Territorial wie verfahrensrechtlich ist dies die Ukraine. Wird ein ausländischer Schiedsspruch im Herkunftsland aufgehoben, kann er auch im Inland nicht mehr wirken; für eine Vollstreckbarerklärung ist dann kein Raum mehr. Rechtshängig gewordene Anträge sind daher nach Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ abzuweisen (*MünchKommZPO-Münch* [4. Aufl.] § 1061 Rz. 28 sowie Rz. 10).

Das Gericht des Vollstreckungsstaats hat sich bei der Prüfung, ob die Aufhebungsentscheidung anzuerkennen und damit beachtlich ist, darauf zu beschränken, ob diese auf einem der vier in Art. IX litt. a bis d EuÜ enthaltenen Gründe beruht. Keinesfalls darf das Exequaturgericht nachprüfen, ob das staatliche Gericht, das den Schiedsspruch aufgehoben hat, das Gesetz bzw. das genannte Übereinkommen richtig angewandt hat, ob also die Aufhebungsgründe auch tatsächlich vorgelegen haben. Die Prüfungskompetenz beschränkt sich allein auf die Frage der Zuständigkeit des den Schiedsspruch aufhebenden staatlichen Gerichts (*MünchKommZPO-Adolphsen* aaO Art. IX EuÜ Rz. 10).

Aus diesem Grund kommt es entgegen der Ansicht der ASt. hier nicht darauf an, ob der Aufhebungsantrag fristgerecht beim staatlichen Gericht gestellt worden ist (was im Übrigen im nationalen Instanzenzug geprüft und bejaht wurde). Ebenso wenig kann geprüft werden, ob das Bezirksgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die AGg. mit ihrem Einwand, das Schiedsgericht sei für die Entscheidung nicht

zuständig, nach deutschem Recht präkludiert wäre. Zu prüfen ist an dieser Stelle einzig und allein, ob das aufhebende Gericht für die Aufhebung zuständig war.

Anhaltspunkte dafür, dass das nationale Gericht in Kiew unzuständig gewesen wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Dem Schiedsspruch ist bereits aus diesem Grund die Vollstreckbarerklärung zu versagen. Der Spruch des Bezirksgerichts wurde darüber hinaus in sämtlichen nationalen Instanzen im Ergebnis bestätigt. In dem Beschluss des Obersten Fachgerichts der Ukraine vom 15.2.2011 heißt es ausdrücklich, dass auch hinsichtlich der Entscheidung des Bezirksgerichts keine Änderung veranlasst sei. Somit ist im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens davon auszugehen, dass die Entscheidung des Bezirksgerichts zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts als selbständiges Begründungselement für die Annullierung ausdrücklich bestätigt wurde.

b) Die Vollstreckbarerklärung ist aber auch deshalb zu versagen, weil der Schiedsspruch, soweit er die Verurteilung der AGg. zur Zahlung beinhaltet, gegen Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ verstößt (*ordre public*). Seine Anerkennung würde zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre (MünchKommZPO-*Adolphsen* aaO Art. V UNÜ Rz. 69).

(1) Die Parteien haben ihre vertraglichen Beziehungen dem materiellen Recht der Ukraine unterstellt. Art. 12 des ukrainischen Gesetzes Nr. 900-IV über den Schutz der Käufer landwirtschaftlicher Maschinen vom 5.6.2003 bestimmt:

Verpflichtungen der Hersteller, Verkäufer, Auftragnehmer in Bezug auf die Auswahl der Käufer.

Hersteller, Verkäufer, Auftragnehmer dürfen Käufer an der freien Auswahl der Verkäufer und Beförderungsart der Maschinen sowie Auftragnehmer, Dienstleistungen des technischen Services nicht hindern.

Die Bestimmung betrifft (u.a.) Hersteller und Verkäufer von landwirtschaftlichen Maschinen. Sie verbietet diesen, potentielle Käufer daran zu hindern, frei auszuwählen, von wem sie ihre Maschinen kaufen und warten lassen wollen. Ohne dies hier weiter zu bewerten, findet eine derartige staatliche Regelung ihre innere Rechtfertigung in einer nationalen Wirtschaftsordnung, die der Agrarentwicklung und der Sicherstellung der Lebensmittelproduktion einen überragenden Stellenwert einräumt. So sehen es auch die mit der Sache befassten nationalen Gerichte der Ukraine. Deshalb sind – wenn auch in anderen Staaten innerhalb gewisser Grenzen grundsätzlich zulässige – Gebietsschutzverträge, soweit landwirtschaftliche Maschinen davon betroffen sind, in der Ukraine verboten, um die Käufer solcher Maschinen vor einer Einschränkung ihrer Wahlfreiheit zu schützen. Art. 12 verbietet es den Herstellern und Händlern deshalb ausdrücklich, durch solche vertraglichen Maßnahmen etwaige Käufer von landwirtschaftlichen Maschinen an der freien Auswahl ihres Vertragspartners zu hindern. Um eine unbeachtliche Ordnungsvorschrift, die allein etwaigen Individualinteressen dient, handelt es sich hierbei nicht. Vielmehr zielt die Regelung ersichtlich auf einen staatlichen Schutz von Käufern landwirtschaftlicher Maschinen im Allgemeininteresse ab.

(2) Durch die zwischen der ASt. (= Händler bzw. Dealer) und der AGg. (= Hersteller) vereinbarte – massive – Vertragsstrafe sollte die AGg. demnach gezwungen werden, sich unmittelbaren Offerten von Kunden zu verschließen, obwohl sie gesetzlich gehalten gewesen wäre, mit dem Kunden zu kontraktieren. Damit würde sie

gegen die o.g. Norm des ukrainischen Rechts verstoßen. Es widerspricht jedoch den Prinzipien eines Rechtsstaats, eine Vertragspartei durch eine Vertragsstrafe dazu zu zwingen, sich gesetzwidrig zu verhalten. Der Ordre-public-Vorbehalt hat zu gewährleisten, dass wirtschaftsrechtliche Vorschriften eines Staats nicht auf den Umweg über die Schiedsgerichtsbarkeit missachtet werden können (*Stein-Jonas-Schlosser* aaO Rz. 145). Dazu käme es hier, weil auf dem Umweg über das Schiedsgericht durch zuerkannte Vertragsstrafen gerade die Nichteinhaltung der gesetzlichen Ordnung erzwungen werden soll. Daher ist dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen.

(3) Dem steht nicht entgegen, dass im staatlichen Gerichtsverfahren nur die Verurteilung der Schiedsbeklagten aufgehoben wurde. Selbst wenn die AGg. ausdrücklich nur die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt hatte, soweit sie zur Zahlung verurteilt wurde, und die Entscheidung über die Widerklage – darunter auch der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Strafvereinbarung – nicht angefochten worden ist, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung manifestiert sich in der Verurteilung der AGg., nicht in der unterbliebenen Aufhebung der als Anspruchsgrundlage herangezogenen vertraglichen Regelung. Der Grundsatz, dass niemand auf dem Umweg über eine Vertragsstrafe dazu gezwungen werden darf, gegen gesetzliche Regelungen zu verstoßen, kann durch eine vertragliche Regelung nicht beseitigt werden. Darüber hinaus ist die Versagung der Vollstreckbarerklärung wegen eines Verstoßes gegen Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ nicht davon abhängig, dass die AGg. die in der Ukraine möglichen – weitergehenden – Rechtsmittel gegen einen Schiedsspruch ergreift (vgl. dazu ausführlich BGH, NJW 2011, 1290³; *Prütting/Gehrlein/Raesche-Kessler*, ZPO, 3. Aufl., § 1061 Rz. 36).

(4) Gleiches gilt für den Einwand der ASt., die AGg. habe sich arglistig und treuwidrig verhalten, weil sie versucht habe, Rechte aus dem Vertrag geltend zu machen. Denn zum einen würde – die Richtigkeit der Einwände unterstellt – dies den Grundsatz, dass niemand zu gesetzwidrigem Handeln gezwungen werden darf, nicht außer Kraft setzen. Zum anderen braucht die Frage, ob der AGg. diese Ansprüche zugestanden hätten, hier nicht geklärt zu werden.

3. Da der ukrainische Schiedsspruch vom 11.12.2009 schon aus den vorgenannten Gründen im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden kann, kommt es auf die weiteren von der AGg. behaupteten Versagungsgründe nicht mehr an.“

b) BGH 23.4.2013 – III ZB 59/12:

„II. Die von Gesetzes wegen statthafte (§ 574 I 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 1025 IV, 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 Fall 2 ZPO) Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

1. Nach § 1061 I 1 ZPO richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UNÜ. Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt (§ 1061 I 2 ZPO). Art. V Abs. 1 litt. a bis d, Abs. 2 litt. a und b UNÜ regeln – in gleicher Weise wie § 1059 II Nr. 1 a bis d, Nr. 2 a und b ZPO für inländische Schiedssprüche – die Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstre-

³ IPRspr. 2010 Nr. 310.

ckung eines Schiedsspruchs. Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ enthält (u.a.) als zusätzlichen Versagungsgrund, dass der Schiedsspruch von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben worden ist. Nach Art. VII Abs. 1 UNÜ lassen die Bestimmungen des Übereinkommens die Gültigkeit mehr- oder zweiseitiger Verträge, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, unberührt. Eine im Sinne von § 1061 I 2 ZPO sowie Art. VII Abs. 1 UNÜ vorrangige Regelung stellt insoweit das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (BGBl. 1964 II 426; nachfolgend EuÜ) dar. Deutschland und die Ukraine sind jeweils Vertragsstaaten sowohl des UNÜ als auch des EuÜ. Art. IX EuÜ schränkt Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ dahingehend ein, dass die Aufhebung durch die Gerichte des Staats, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, nicht generell, sondern nur dann für eine Versagung ausreicht, wenn die Aufhebung durch das staatliche Gericht auf einen der in Art. IX Abs. 1 litt. a bis d EuÜ angeführten Gründe gestützt worden ist (vgl. Art. IX Abs. 2 EuÜ). Hierzu gehört u.a. die fehlende Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Art. IX Abs. 1 lit. d EuÜ), nicht aber ein Verstoß gegen den nationalen ordre public.

2. Das OLG ist davon ausgegangen, der streitgegenständliche Schiedsspruch sei in der Ukraine nicht nur wegen eines Verstoßes gegen den nationalen ordre public, sondern auch wegen fehlender Zuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben worden. Die hiergegen gerichteten Rügen der ASt. sind ungeeignet, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu begründen (§ 574 II ZPO). Der für den Fall der Anwendbarkeit des Art. IX Abs. 1 lit. d EuÜ von der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen Frage, ob das OLG inzidenter hätte prüfen müssen, inwieweit das den Schiedsspruch aufhebende Urteil mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit nach § 328 I Nr. 5 ZPO nicht anerkannt werden kann, kommt entgegen der Auffassung der ASt. keine grundsätzliche Bedeutung zu. Im Übrigen stellt sich diese Frage im Verhältnis der Vertragsstaaten des UNÜ/EuÜ in dieser Form auch nicht.

Nach der st. Rspr. des BGH hat eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, d.h. allgemein von Bedeutung ist. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Rechtsfrage vom BGH noch nicht entscheiden und in der Rspr. der OLG umstritten ist, oder wenn in der Lit. unterschiedliche Meinungen vertreten werden, wobei es aber nicht ausreicht, wenn abweichende Ansichten im Schrifttum vereinzelt geblieben und nicht oder nicht nachvollziehbar begründet sind (vgl. nur BGH, Beschl. vom 8.2.2010 – II ZR 156/09, NJW-RR 2010, 978 Rz. 3 m.w.N.).

Zwar ist umstritten, ob die Regelung über die Anerkennung ausländischer Urteile in § 328 I ZPO auf Entscheidungen ausländischer Gerichte, durch die ein Schiedsspruch aufgehoben worden ist, Anwendung findet, d.h., ob das über die Anerkennung des Schiedsspruchs befindende Gericht inzidenter zu prüfen hat, ob dem aufhebenden Urteil in einem Verfahren nach § 328 ZPO die Anerkennung zu versagen wäre.

Überwiegend wird dies verneint (vgl. nur OLG Rostock, BB 2000, Heft 37, Beilage 8, 20, 23¹; *Musielak-Voit*, ZPO, 9. Aufl., § 1061 Rz. 18, MünchKommZPO-Münch, 3. Aufl., § 1061 Rz. 12; *Schwab-Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap. 30 Rz. 14). Auch in den sog. Denkschriften zum UNÜ (BT-Drucks. III/2160 S. 26, 27 [zu Art. V]) und zum EuÜ (BT-Drucks. IV/1597 S. 36 f zu [Art. IX]) wird das Verfahren nach § 328 ZPO nicht erwähnt, vielmehr davon gesprochen, es sei ‚an sich selbstverständlich, dass die Aufhebung des Schiedsspruchs der Anerkennung und Vollstreckung entgegenstehen muss‘ (aaO S. 27) bzw. ‚das Gericht des Vollstreckungsstaats hat sich bei der Prüfung, ob das Aufhebungsurteil anzuerkennen sei, darauf zu beschränken, festzustellen, ob das Aufhebungsurteil auf einem der genannten vier Gründe beruht‘, wobei es ‚keinesfalls nachprüfen darf, ob das Gericht des Urteilsstaats das Gesetz und das Übereinkommen richtig angewendet hat‘ (aaO S. 36 f.).

Von den Autoren, die eine Anwendung des § 328 ZPO im Grundsatz bejahen, wird hiervon zumeist § 328 I Nr. 5 ZPO ausgenommen, um Spannungen und Divergenzen mit dem Schiedsverfahrensstatut zu vermeiden (vgl. etwa *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., § 328 Rz. 267, § 1061 Rz. 25, *ders.* in Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Rz. 3944; *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 22. Aufl., Anh zu § 1061 Rz. 131a, der nur § 328 I Nr. 2, 4 ZPO anwenden will).

Lediglich vereinzelt (vgl. etwa *Schütze*, Das internationale Zivilprozessrecht in der ZPO, 2. Aufl., § 1061 Rz. 120) wird die Meinung vertreten, auch § 328 I Nr. 5 ZPO gelte. Zur Begründung wird angeführt, der Schuldner des Schiedsspruchs erfahre keinen Nachteil, wenn die Aufhebungsentscheidung mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt werden könne, da er die Gründe, die er im Ausland gegen den Schiedsspruch geltend gemacht habe, genauso im inländischen Vollstreckbarerklärungsverfahren wieder vorbringen könne. Hierbei wird jedoch übersehen, dass es nicht um den Schutz des Schuldners, sondern um die in den internationalen Übereinkommen/Verträgen geregelte Frage der Anerkennung von Schiedssprüchen und deren Aufhebung im Ausland geht. Zwar sind die in Art. IX Abs. 1 litt. a bis d EuÜ angeführten Gründe im Kern mit denen des Art. V Abs. 1 litt. a bis d UNÜ identisch, also vom deutschen Gericht unabhängig von einer Aufhebung des Schiedsspruchs im Ausland (Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ) zu prüfen. Durch Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ, IX EuÜ wird aber dem deutschen Gericht die Beachtung der ausländischen Entscheidung aufgegeben, auch wenn es bei einer eigenen Prüfung im Rahmen des Art. V Abs. 1 litt. a bis d UNÜ keinen Verstoß feststellen könnte. Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ, IX EuÜ enthalten insoweit einen eigenständigen, über Art. V Abs. 1 litt. a bis d UNÜ hinausgehenden Versagungsgrund. Würde man die Anwendbarkeit von Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängen machen, stünde dies auch in Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers in § 1061 I 1 ZPO, wonach sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche künftig generell – und nicht nur gegenüber Vertragsstaaten des UNÜ – nach dem UNÜ richtet (vgl. BT-Drucks. 13/5274 S. 61 f); die Bundesregierung hat dementsprechend den zunächst (BGBl. 1962 II 102) erklärten Vertragsstaatenvorbehalt zum UNÜ zurückgenommen (BGBl. 1999 II 7).

¹ IPRspr. 1999 Nr. 183.

Die Frage der Anwendbarkeit des § 328 I Nr. 5 ZPO ist deshalb nicht im obigen Sinn klärungsbedürftig. Im Übrigen übersieht die ASt., dass selbst dann, wenn man die Verbürgung der Gegenseitigkeit für notwendig hielte, es nicht darauf ankäme, ob generell im Verhältnis zur Ukraine die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen verbürgt ist (vgl. zu letzterem *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., E. 1 Rz. 247; *Geimer-Schütze-Solotych*, Internationaler Rechtsverkehr, Bd. V, O. Länderberichte: Ukraine [Erg.-Lfg. 46] 1152, 10 f.; s.a. den Hinweis bei *Zöller-Geimer* aaO Anh. V S. 3307 auf die Reformgesetze in der Ukraine im Jahr 2010). Vielmehr würde es für die Frage der Anerkennung und Vollstreckung des hier streitgegenständlichen ukrainischen Schiedsspruchs ausreichen, wenn die Gegenseitigkeit im Hinblick auf einen Schiedsspruch aufhebende gerichtliche Entscheidungen gewährleistet ist. Sowohl Deutschland als auch die Ukraine sind aber Vertragsstaaten des UNÜ und des EuÜ und haben sich insoweit den Regelungen in Art. V UNÜ, IX EuÜ unterworfen. Damit ist die Gegenseitigkeit rechtlich abgesichert. Dass sich in der Gerichtspraxis die Ukraine an das UNÜ/EuÜ nicht halten würde, ist weder mit der Rechtsbeschwerde vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kommt es mangels Entscheidungserheblichkeit nicht auf die weiteren Rügen der ASt. gegen die Auffassung des OLG an, einer Anerkennung und Vollstreckbarerklärung stehe auch Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ entgegen.“

279. *Hat das Schiedsgericht über die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in der Sache entschieden, kann die Aufrechnung mit derselben Forderung im Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen (hier: polnischen) Schiedsspruchs nicht überprüft werden. [LS der Redaktion]*

OLG München, Beschl. vom 27.3.2013 – 34 Sch 27/10: SchiedsVZ 2013, 179.

Die Parteien betreiben Import und Export von Obst und Gemüse. Die ASt., eine polnische Sp. z o.o., schloss als Verkäuferin mit der AGg., einer deutschen Handels-GmbH, als Käuferin einen Vertrag über die Lieferung von tiefgekühltem Broccoli, welcher eine Schiedsklausel zugunsten eines polnischen Schiedsgerichts enthielt. Im Wege der Schiedsklage machte die ASt. die Kaufpreiszahlung für die Gemüselieferung geltend. Im Rahmen des Schiedsverfahrens erklärte die AGg. die Aufrechnung mit einer Gegenforderung. Das Schiedsgericht sprach mit Entscheid aus dem Jahr 2008 die Forderung der ASt. zu, da die Gegenforderung unbegründet sei.

Die ASt. hat in Deutschland Antrag auf Vollstreckbarerklärung des polnischen Schiedsspruchs gestellt. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens rechnete die AGg. erneut mit der Gegenforderung auf.

Aus den Gründen:

„II. Der Antrag, den Schiedsspruch vom 4.6.2008 für vollstreckbar zu erklären, ist zulässig und begründet.

Das OLG München ist für die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung zuständig (§§ 1025 IV, 1061 I, 1062 I Nr. 4, II und V ZPO i.V.m. § 8 GZVJu vom 16.11.2004 (BayGVBl. 471), weil kein deutscher Schiedsort besteht und die AGg. ihren Sitz in Bayern hat.

1. Der Antrag ist formgerecht gestellt und auch im Übrigen zulässig (§§ 1025 IV, 1061 I 1, 1064 I 1, III ZPO). Der Schiedsspruch wurde zwar nur in beglaubigter Abschrift vorgelegt, außerdem die deutsche Übersetzung durch eine in Polen beidigte Dolmetscherin, die Schiedsvereinbarung nur in Ablichtung. Diese Form genügt, da